Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Umwelt und Wirtschaft, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

[redacted]

[redacted]

www.bmu.de

Berlin, 18.02.2020

Umweltinformationsgesetz

Ihre Anfrage vom 20.01.2020

Sehr [redacted]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 20. Januar in der Sie um die Kommunikation mit anderen Ministerien und dem Bundeskanzleramt bezüglich der Nationalen Wasserstoffstrategie nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) baten, auf die ich Ihnen gerne antworte. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Ich behandele Ihre Anträge auf Zugang zu den vorgenannten Informationen als Anträge nach §§ 3 f. des Umweltinformationsgesetzes (UIG), da sie sich auf Umweltinformationen beziehen. Die Regelungen des UIG gehen als spezielleres Gesetz den allgemeinen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vor, vgl. § 1 Absatz 3 IFG.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Die nachfolgenden Dokumente beziehen sich auf den Antragsgegenstand:

- ein vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegter Entwurf einer Nationalen Wasserstoffstrategie,
- eine vom Bundesumweltministerium eingereichte schriftliche Stellungnahme zum vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegten Entwurf einer Nationalen Wasserstoffstrategie.

Ihr Antrag ist gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UIG abzulehnen.

Es handelt sich hierbei um Dokumente, die zwischen den an der Nationalen Wasserstoffstrategie beteiligten Ressorts ausgetauscht werden und insofern der Entwicklung einer gemeinsamen Position der am Verfahren beteiligten Behörden dienen. Die Unterlagen betreffen Beratungen zwischen dem BMU und anderen Ressorts. Es handelt sich um Informationen, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen informationspflichtiger Stellen hätte. Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt nicht. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UIG schützt den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess bei Beratungen informationspflichtiger Stellen. Dadurch soll ein unbefangener, konstruktiver und freier Meinungsaustausch, die unbeeinflusste Meinungsbildung und damit die effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung gewährleistet werden. Die oben näher benannten Dokumente betreffen allesamt „Beratungen". Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfasst der Begriff der Beratung „die Vorgänge interner behördlicher Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen. Dem Schutz der Be-

ratung unterfallen Interessenbewertungen und Gewichtung einzelner Abwägungsfaktoren, deren Bekanntgabe Einfluss auf den behördlichen Entscheidungsprozess haben könnte. Der Schutz gilt danach vor allem dem Beratungsprozess als solchem, also der Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, mithin dem eigentlichen Vorgang des Überlegens" (Urteil vom 2.8.2012 – 7 C 7 12, juris Rn. 26). Die o.g. Dokumente enthalten fachliche Positionen für die Positionierung der Bundesregierung zur Wasserstoffstrategie.

Nach hiesiger Prognose hätte die Bekanntgabe der Informationen auch nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb der Bundesregierung. Der Austausch und die Beratschlagung der Bundesministerien ist ein verhandlungs- und entscheidungsvorbereitender Prozess der internen behördlichen Meinungsäußerung und Willensbildung. Für eine umfassende Beleuchtung der anstehenden Probleme ist ein geschützter, nicht ausforschbarer oder beeinflussbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsraum notwendig, der auch kontroverse Diskussionen möglich macht. Die Ausführungen haben bis zur abschließenden Entscheidungsfindung naturgemäß nur einen vorläufigen Charakter. Bei den Informationen, die die Willensbildung der Regierung betreffen, ist zudem der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung zu berücksichtigen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.11.2015 – OVG 12 B 6.14 – juris Rn. 42). Die nachteiligen Auswirkungen würden darin bestehen, dass einzelne Positionen, die im Rahmen der Beratungen vorgetragen wurden, an die Öffentlichkeit gelangen können und dazu genutzt werden können, Einfluss auf die noch laufenden Beratungen über die Positionierung der Bundesregierung in der von Ihnen benannten Nationalen Wasserstoffstrategie zu nehmen.

Die Abwägung des Bekanntgabeinteresses und des Schutzes der Vertraulichkeit der Beratungen der informationspflichtigen Stellen führt nicht zu einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe. Es besteht ein hohes Interesse am Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen der informationspflichtigen Stellen. Da es sich vorliegend um einen Abstimmungsprozess zu einem politischen, in der öffentlichen Debatte stehenden sensiblen Thema handelt, bei dem mit der Bekanntgabe zum jetzigen Zeitpunkt deutlich negative Konsequenzen, insbesondere durch Einflussnahme auf den Abstimmungsprozess der am Verfahren beteiligten Behörden, zu erwarten sind, besteht ein hohes Interesse an der Vertraulichkeit der Beratungen.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung in Abschnitt I. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Stresemannstraße 128 - 130, 10117 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
[redacted]

Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: www.bmu.de/datenschutz.